STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN 8-2

ERSTE - AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
BÖMKES GRABEN UND BÖMKESWEG ÖSTLICH DES LOIKUMER WEGES
BIS ZUR ÖSTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE HAUS NR. 52 IN
VERLÄNGERUNG NACH NORDEN BIS ZUM BÖMKESGRABEN.

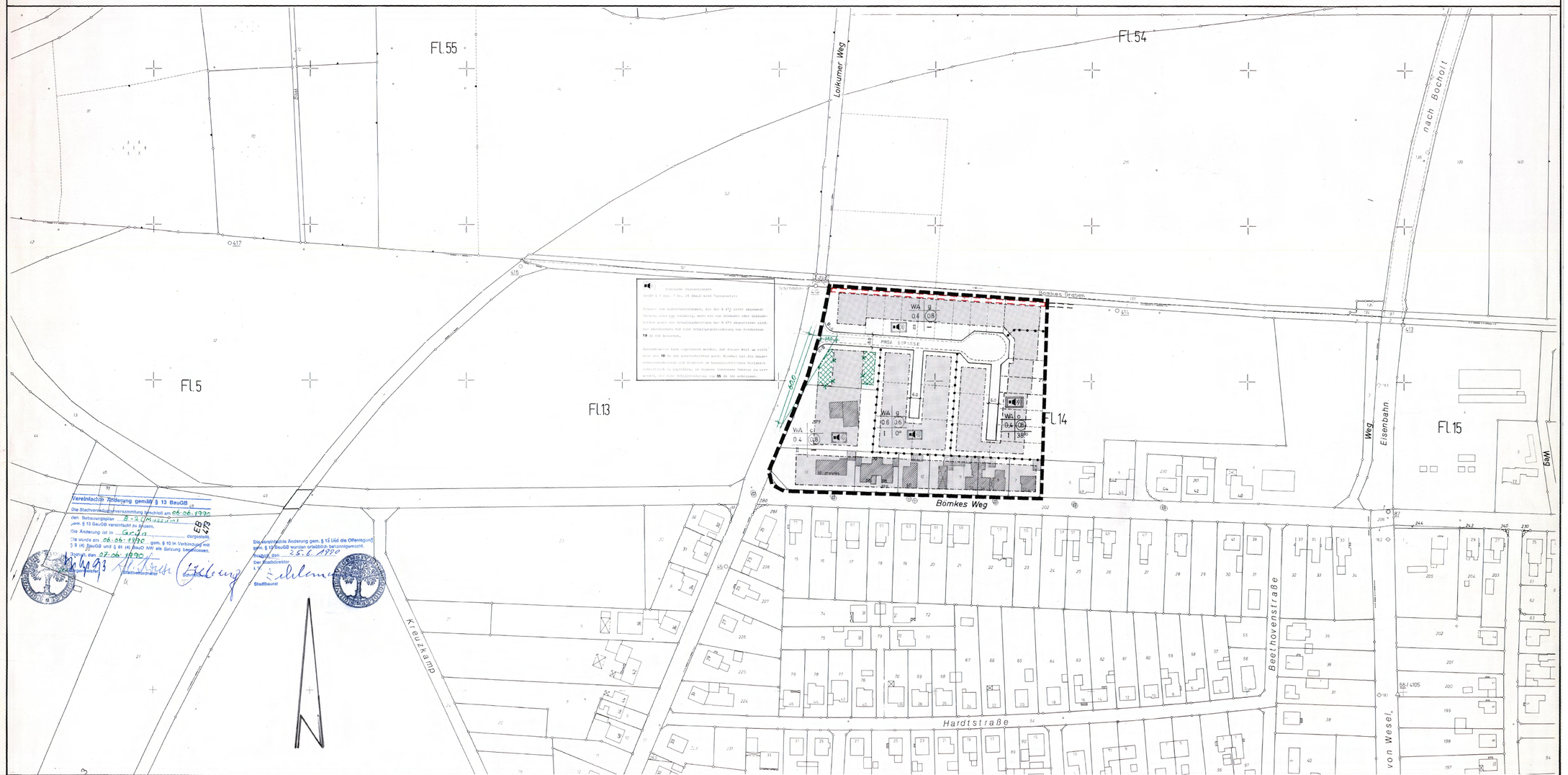

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE · BAULINIEN · BAUGRENZEN	BAUL. ANL. U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	HINWEISE
Vorh. Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; I II III IV Geschoßzahl	WS Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete	III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; (III) zwingend; 0.4 Grundflächenzahl; (0.7) Geschoßflächenzahl; BM2 3.0 Baumassenzahl	O Offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; ED nur Hausgruppen zulässig; g geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze; Bauliete	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf; Verw. Gebäude; Schule; Krankenhaus; Theater; Post; Kirche; Hallenbad; Kindertagesstätte; Kindergarten; Schutzraum; Feuerwehr	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Baugrundst. für versorg. Anl.; Elektr. Werk; Gaswerk; Wasserbehälter; Umspannwerk; Brunnen; Klärlanlage; Umformstat.; Pumpwerk; Fernheizwerk; Wasserwerk	

WASSERFLÄCHEN	GRÜNFLÄCHEN	FLÄCHEN F. DIE LAND- UND FORSTWIRTSCH.	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Wasserflächen vorhanden; " geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden; " geplant	Grünflächen; Parkanlage; Badeplatz; Friedhof; Dauerkleingärten; Sportplatz; Spielplatz	Flächen für die Landwirtschaft; " für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Flächen f. Stellpl. od. Garagen; Stellplätze; Gemeinsch. Stellpl.; Garagen; Gemeinsch. Garagen; Baugrenze f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen.; Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen; Zu schützende Bäume	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Überschwemmungsgebiet; Umgrenzung der Sanierungsgebiete; Flächen für Bahnanlagen	eingemessener Baum; Wegeführung; Teilungsvorschlage; Böschungen usw.; Kanaldeckel; 13.59 NN Höhe Kanaldeckel / Kanalsohle; Hydrant; Straßenleuchte	15 Dachneigung in Grad; TH Traufenhöhe in m; FH Firsthöhe in m; SH Sockelhöhe in m; Dempel in m; Fassade; Materialien; Firstrichtung des Hauptbaukörpers; Verrnadung

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 26.5.1982 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 16.6.1982
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i. V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 16.09.1982 genehmigt.

Borken, den 16.09.1982

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Im Auftrag
(Bernien)

BEBAUUNGSPLAN
8-2 M.1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.

Bocholt, den 20.7.1977
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a, 8 - 13 und 125 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV.NW.S.299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S.21).

Bocholt, den 20. 8. 1979
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat/Technischer Beigeordneter

Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 29.6.78 und 23.9.81 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.

Bocholt, den 29. 9. 1981
Stadtplanungsamt
Städt. Baudirektor
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 August 1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 16.12.81 bis 15.1.82 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 19. 1. 1982
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtrat

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 26.5.82 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 16. 6. 1982
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 24.9.1982 genehmigt worden.

Münster, den 25.08.1982
Der Regierungspräsident
AZ. - 35.2. 1 - 5202-58/80
Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 25.11.82 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 5.11.82 rechtsverbindlich
Bocholt, den 2.12.1982
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat/Technischer Beigeordneter